

ausgefertigt durch:
Ausfertigungsdatum:

Hauptamt / Schlauderer
05.01.2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 490/41/2023

der Sitzung der/des
Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.: SR 490/41/2023

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 13.02.2023

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Altenberg stellt fest, dass Herr Andreas Scholte van Mast nicht Stadtrat sein kann, da er Arbeitnehmer der Stadt Altenberg ist und somit ein Hinderungsgrund im Sinne von § 32 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO vorliegt.

Herr Scholte van Mast scheidet aus dem Stadtrat der Stadt Altenberg aus (§ 34 Abs. 1 SächsGemO).

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Einnahmen:
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Herr Andreas Scholte van Mast hat am 29. Dezember 2022 ein Dienstverhältnis mit der Stadt Altenberg angetreten. Er ist als Arbeitnehmer bei der Stadt Altenberg angestellt.

Gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO können Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinderat sein. Dabei ist der Begriff des Arbeitnehmers nach den zur grundgesetzlichen Vorschrift von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien auszulegen. Demnach ist eine Beschränkung des passiven Wahlrechts bei Arbeitern i. d. R. nicht zulässig (§ 32 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. Art. 137 Abs. 1 GG). Beim vorliegenden Dienstverhältnis handelt es sich um ein Angestelltenverhältnis, so dass die Einschränkung der passiven Wählbarkeit im vorliegenden Fall gegeben ist.

In Folge des Vorliegens des Hinderungsgrundes scheidet Herr Scholte van Mast aus dem Stadtrat aus (§ 34 Abs. 1 SächsGemO).

Selbiger Beschluss wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23. Januar 2023 (Beschluss-Nr. SR 472/40/2023) mit 17 Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Da der Bürgermeister der Auffassung ist, dass der Beschluss rechtswidrig war, muss er diesem widersprechen (§ 52 Abs. 2 S. 1 SächsGemO). Gemäß § 52 Abs. 2 S. 4 SächsGemO ist gleichzeitig mit dem Widerspruch unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Der Widerspruch, die Begründung und Einberufung der Sitzung für den 13. Februar 2023 ist den Stadträten mit Schreiben vom 31. Januar 2023 zugegangen.

Aus den genannten Gründen bittet der Bürgermeister um erneute Beschlussfassung.

Anlage zur Beschlussfassung:

Abstimmung erfolgte mit:

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

Verteiler für Vorlage:
Bürgermeister

Verteiler für Beschlüsse:
Bürgermeister

Wiesenberg
Bürgermeister